

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Swiss Nursing Students (SNS), Fachverband des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ (nachstehend Swiss Nursing Students genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

² Sitz von Swiss Nursing Students ist am Wohnsitz der Präsidentin.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Swiss Nursing Student ist gemäß SBK-Statuten ein rechtlich selbständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf seinem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.

² Swiss Nursing Students ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will Swiss Nursing Students in seinem Gebiet:

- Sich für die Verbesserung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder einsetzen bei den Behörden, den Arbeitgebenden, Bildungszentren und anderen Institutionen.
- Sich aktiv für die Organisation, Solidarität und Zusammenarbeit unter den Studierenden einsetzen.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Swiss Nursing Students kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäß Art. 4, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

¹ Für Verbindlichkeiten von Swiss Nursing Students haftet ausschließlich das Vereinsvermögen von.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Swiss Nursing Students ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung Swiss Nursing Students

Swiss Nursing Students handelt gegen außen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten von Swiss Nursing Students aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die auf dem Gebiet von Swiss Nursing Students arbeiten, studieren oder ihren Wohnsitz haben, und die sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

² Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.

² Wer Swiss Nursing Students als ordentliches Mitglied beitrifft, erwirbt dadurch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in einer SBK-Sektion im Sinne von Art. 7 SBK-Statuten, sofern er diese noch nicht besitzt.

³ Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

¹ Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss Swiss Nursing Students oder der SBK-Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

² Mit dem Austritt aus Swiss Nursing Students tritt das ordentliche Mitglied unter Vorbehalt von Art. 10a automatisch aus der SBK-Sektion aus.

Art. 10a Abschluss der Ausbildung

Nach Abschluss der Ausbildung endigt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Kündigung vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft bei der SBK-Sektion bestehen.

Art. 10b Abbruch der Ausbildung

Bei Abbruch der Ausbildung endigt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

¹ Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus Swiss Nursing Students ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss aus Swiss Nursing Students zieht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; Swiss Nursing Students teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der SBK-Sektion mit.

² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

³ Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder in Swiss Nursing Students aufgenommen werden.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in der Gesundheits- oder Krankenpflege oder für Swiss Nursing Students besonders eingesetzt haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

Art. 15 Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die Swiss Nursing Students mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 14 sind.

² Gönner, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht von Swiss Nursing Students.

VI. ORGANE

Art. 16 Übersicht

Organe von Swiss Nursing Students sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Interessengruppen
- E. Regionale Gruppen

A. Hauptversammlung

Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Swiss Nursing Students und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Entschädigung der Organe
6. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
7. Wahl des Präsidiums aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von Swiss Nursing Students
8. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von Swiss Nursing Students
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von Swiss Nursing Students
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
12. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
13. Aufsicht über Vorstand und Revisionsstelle
14. Oberaufsicht über die Interessen- und Regionalgruppen
15. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
16. Entscheid über Zugehörigkeiten von Swiss Nursing Students zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
17. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
18. Revision der Statuten
19. Auflösung von Swiss Nursing Students oder Fusion mit einem anderen Fachverband des SBK vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK
20. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium

¹ Das Präsidium wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nur mangels Kandidatur für die Nachfolge möglich. Um die Kontinuität der Geschäftsführung des Vereins zu gewährleisten, assistiert das scheidende Präsidium dem nachfolgenden Präsidium während der ersten 6 Monate seiner Amtszeit.

² Die Hauptversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt brieflich oder auf elektronischem Weg.

³ Vorbehältlich Art. 32 und 33 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erheblich erklärt wird.

⁴ Das Präsidium, der Vorstand und ordentliche Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zu Swiss Nursing Students stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Außerordentliche Hauptversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgaben durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt werden. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgaben durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt werden.

³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung der Zwecke von Swiss Nursing Students
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von großer Tragweite
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Verwaltung des Vermögens von Swiss Nursing Students inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
9. Vertretung von Swiss Nursing Students nach aussen
10. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
11. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin und max. zwei Vizepräsidentinnen oder
- b) zwei Ko-Präsidentinnen

² mindestens 2 und maximal 12 weiteren Mitgliedern von Swiss Nursing Students.

³ Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nur mangels Kandidatur für die Nachfolge möglich.

⁴ Der Vorsitz wird vom Präsidium geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 24 Unterzeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr unterzeichnen Mitglieder des Präsidiums je kollektiv zu zweit.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens eine der beiden Rechnungsrevisorinnen muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein.

² Die Rechnungsrevisorinnen werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nur bei Abwesenheit einer Kandidatin für die Nachfolge möglich.

³ Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungen und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessengruppen

Art. 26 Interessengruppen

¹ Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden mit gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen; sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie bearbeiten Probleme, die für ein gewisses Mitgliedersegment von Swiss Nursing Students spezifisch ist und mit den Zielsetzungen des Art. 3 zusammenhängen.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

E. Regionale Gruppen

Art. 27 Regionale Gruppen

¹ Mitglieder der örtlichen Vereine oder Verbände bzw. Sektionen von Verbänden von Pflege-Studierenden können als Gruppe Swiss Nursing Students beitreten. Allerdings muss jedes Mitglied seinem Beitritt zustimmen.

² Die regionalen Mitgliedergruppen gelten als regionale Gremien des Vereins.

³ Die Aufgaben und die Organisation der regionalen Gruppen werden durch den Vorstand geregelt.

VII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 28 Mittelbeschaffung

Swiss Nursing Students finanziert sich grundsätzlich aus Beiträgen des SBK gemäß SBK-Statuten, aus Vermögenserträgen, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 29 Buchführung

Swiss Nursing Students führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 30 Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes oder eines weiteren Organs von Swiss Nursing Students, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

² Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäß SBK-Statuten möglich.

³ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 31 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nach geordneten Organe; seine Entscheide sind endgültig.

² Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

IX. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 32 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.

² Die revidierten Bestimmungen sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 33 Auflösung, Austritt und Fusion von Swiss Nursing Students

¹ Die Auflösung von Swiss Nursing Students, dessen Austritt aus dem SBK bzw. dessen Fusion mit einem anderen Fachverband kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

² Die Auflösung, der Austritt oder die Fusion sind der Delegiertenversammlung des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Diese entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 09.06./16.08.2017 vom Zentralvorstand genehmigt und am 03.03.2018 durch die Hauptversammlung von Swiss Nursing Students verabschiedet. Sie treten auf den 03.03.2018 in Kraft.

Die Delegiertenversammlung des SBK hat Swiss Nursing Students am 12. Juni 2014 als Fachverband aufgenommen.